



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 20-0103 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Alex Marty, Gebietsingenieur Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 31 56, www.wasserbau.zh.ch

25. Feb. 2021

Revitalisierung Lattenbach, Mündungsbereich Thur

Gemeinde Ossingen

Bauherrschaft Gemeinde Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen

Projektverfasser Flussbau AG Zürich, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich

Gewässer Lattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Lage Weiler Hausen, Chlini Au, Kat.-Nrn. 1179, 1449, 1448, 1190, 2399. 3314

Koordinaten Von 2696114 / 1273475 bis 2696062 / 1273569

Massgebende Technischer Bericht inkl. Kostenvoranschlag vom 31.03.2020

Unterlagen Situationsplan (Plan-Nr. 1) 1:100 vom 31.03.2020

Querprofile (Plan-Nr. 2) 1:50 vom 31.03.2020

Längsprofil (Plan Nr. 3) 1:100 vom 31.03.2020

Bericht Gewässerraum und Situationsplan Gewässerraum (Plan Nr. A) vom 31.03.2020

Gemeinderatsbeschluss Nr. 5/2020, Projektgenehmigung vom 03.03.2020

Kreditbeschluss Gemeindeversammlung vom 02.12.2020

Kostenbeteiligung naturemade star-Fonds vom 18.02.2020

Beurteilungen

- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
- B. Biosicherheit
- C. Fischerei
- D. Bodenschutz
- E. Naturschutz
- F. Wald
- G. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz
- H. Gewässerraumfestlegung
- I. Staatsbeitrag
- J. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Ossingen plant den Lattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Mündungsbereich der Thur, Abschnitt Wald bis zur Thur, auf einer Länge von etwa 120 m ökologisch aufzuwerten und die Längsvernetzung für Fische wiederherzustellen. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Ausbaulänge: etwa 120 m



Ausbauwassermenge: 12.0 m³/s (HQ₁₀₀), Abschnitt Uferweg bis Thur
8.2 m³/s (HQ₃₀), Abschnitt Wald bis Uferweg

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 19. Juni 2020 bis 20. Juli 2020 bei der Gemeinde
Ossingen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist
gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Ossingen hat mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 3. März 2020
das Projekt genehmigt und an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 den
erforderlichen Kredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)
Lattenbach, 2.0

Der Fischereiverein Andelfingen betreibt seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit der
Fischereiverwaltung des Kantons Zürich oberhalb des Mündungsabschnitts des Latten-
bachs mit Erfolg ein Forellen-Aufzuchtprogramm. Im Abschnitt Uferweg bis zur Thur ver-
hindern jedoch mehrere Abstürze den Wiedereinstieg der geschlechtsreifen Forellen. Im
Abschnitt zwischen dem Wald bis zum Uferweg verläuft der Lattenbach in einem ökomor-
phologisch stark beeinträchtigten Trapezprofil, ohne Strukturen und ohne Bestockung. En-
de 2017 wurde im Auftrag des Fischereivereins Andelfingen eine Machbarkeitsstudie für
die Revitalisierung des Mündungsbereichs erarbeitet. Mit Beschluss des Gemeinderates
vom 4. Juni 2018 hat die Gemeinde Ossingen beschlossen, für das Revitalisierungsprojekt
Lattenbachmündung die Bauherrschaft zu übernehmen. Das Projekt wird finanziell durch
den naturemade star-Fond der ewz unterstützt. Im Abschnitt Wald bis zur Thur wurde der
Lattenbach gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung zudem als prioritäres Gewäs-
ser in kommunaler Zuständigkeit bezeichnet.

Zwischen dem Wald und dem Uferweg wird der Uferschutz beidseitig rückgebaut, das Ge-
rinne wird nach links (in Fliessrichtung betrachtet) verbreitert und die Ufer werden abge-
flacht (Neigung bis 1:3). Die Sohle und der Böschungsfuss werden durch das Einbringen
von Holz, kleinen Findlingen und Bollensteinlinsen strukturiert. Weiter werden die Ufer mit
einheimischen Sträuchern und Einzelbäumen bestockt. Um die Einstiegsmöglichkeit von
der Thur in den Lattenbach für Fische zu verbessern, werden im Abschnitt Uferweg bis
Thur die künstlichen Abstürze rückgebaut. Es wird eine 2.5 - 3.5 m breite Riegelrampe mit
Schwellen-Becken-Sequenzen erstellt.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit
§ 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei
vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächenge-
wässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt gemäss § 18 Abs. 4 WWG
überdies Projekte von Gemeinden fest.



Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Innerhalb des neuen Gewässerraums werden keine neuen Bauten und Anlagen erstellt. Die bestehende Brücke des Uferweges und der vorhandene Flurweg (Kat.-Nr. 1190, Flurgenossenschaft Ossingen) sind in ihrem Bestand geschützt, da diese rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Artikel 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen Bestände des Drüsigen Springkrauts im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fließgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung des Vorkommens von invasive Neophyten
- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 [VVEA])
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV)



- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV)

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Lattenbach weist ein hohes Potential als Laichgewässer für die Forellen aus der Thur auf. Das Projekt wird aus fischökologischer Sicht sehr begrüsst. Jedoch erachten wir die vorgesehene Tiefe in den Becken der Riegelrampe als zu klein und daher hinderlich für die Durchwanderbarkeit. Die Becken sollten so angelegt werden, dass sich Kolke von 50-60 cm Tiefe einstellen.

Während der Ausführung der Massnahmen sollte ein enger Austausch mit dem zuständigen Fischereiaufseher erfolgen. Das Projekt kann unter Auflagen fischereirechtlich bewilligt werden.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht gemäss technischem Bericht einen Verlust von rund 280 m² FFF (landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse 1 und 4). FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5 000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss. Da gegenwärtig noch kein Nachweis für die Kompensation erbracht ist, wird der Gemeinde Ossingen der FFF-Verlust kumuliert.

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Abgetragen werden gemäss technischem Bericht rund 360 m³ Ober- und Unterboden. Eine zulässige Verwertung ist noch nicht ausgewiesen; eine Deponierung, wie im Kostenvoranschlag ausgewiesen wird, ist nicht zulässig. Sollte eine Abgabe an Dritte (Unternehmer) erfolgen, so muss dieser Dritte gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, den abgetragenen Boden gesetzeskonform zu verwerten und der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden zu melden (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden» unter www.boden.zh.ch/br).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie temporär durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:



- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart,
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen,
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind,
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

E. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gewässerabschnitt des Lattenbachs, der gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung als prioritärer Abschnitt bezeichnet ist.

Entlang des Lattenbachs und der Töss befindet sich das Inventarobjekt Nr. 2 «Tüfenau» gemäss Reptilieninventar des Kantons Zürich in der Gemeinde Ossingen von 1990. Das Vorkommen der Zauneidechse (Rote Liste-Art) ist in diesem Bereich nachgewiesen. Das Objekt gehört zu den schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1 bis NHG. Alle Reptilienarten sind nach Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 geschützt.

Die Revitalisierung, u.a. mit Schaffung von wertvollen Strukturen, die von Reptilien genutzt werden können, wird begrüsst.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

F. Wald

ALN-Wald Sachbearbeitung: Felix Cuny (+41 43 257 98 35)

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KWaV] sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Da die Revitalisierung des Lattenbachs am Waldrand, ausserhalb des Waldareals beginnt, ist für die forstrechtliche Beurteilung des Vorhabens nur der Waldabstandsbereich zu beurteilen.



Unter Einhaltung eines minimalen Abstands zum Waldrand von 5 m für allfällige Grabarbeiten, muss nur mit einer kleinen Beeinträchtigung der Baum- und Strauchwurzeln gerechnet werden.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

G. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Carmen Baumann (+41 43 259 54 64)

1. Ausserhalb der Bauzone mit Beurteilung

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Das Vorhaben dient der Revitalisierung des Mündungsabschnitts des Lattenbachs. Im Zuge dieser Arbeiten soll der Bach ökologisch aufgewertet und die Längsvernetzung zwischen Thur und Lattenbach für Forellen wiederhergestellt werden.

Für die Bauarbeiten wird ein Installationsplatz (etwa 200 m²) linksufrig unmittelbar angrenzend an den Uferweg erstellt. Die Zufahrten erfolgen über bestehende Flurwege / Strassen. Einzig für die Längstransporte wird entlang des linken Ufers (Kat.-Nr. 2399) eine provisorische Baupiste erstellt. Die provisorische Baupiste und der Installationsplatz sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die Gewässerrevitalisierung ist notwendig für die ökologische Aufwertung, die naturnahe Gestaltung mit Erholungswert des Lattenbachs sowie die Wiederherstellung der Längsvernetzung für Forellen und ist somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Aus landschaftlicher Sicht wird die Revitalisierung des Lattenbachs begrüsst.

Unter Einhaltung der Vorgaben der Fachstelle Bodenschutz stehen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegen.

2. Überkommunales Landschaftsschutzinventar mit Beurteilung

Das Vorhaben liegt gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Objekt Nr. 1403 (Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein). Die Gewässerrevitalisierung des Lattenbachs bringt aus Sicht des Landschafts-



schutzes eine Aufwertung der betroffenen Landschaftskammer mit sich. Zu den für das eingereichte Bauvorhaben relevanten Schutzziele zählen insbesondere die Schutzziele 3.2 (Erhalt der Gewässer und Lebensräume in ihrem naturnahen Zustand) und 3.7 (Vernetzung der Lebensräume).

Das Vorhaben fördert die Erreichung der Schutzziele. Folglich bringt es keine Verletzung des Gebotes der ungeschmälernten Erhaltung des BLN-Objektes mit sich (Art. 6 Abs. 1 NHG). Dem Gebot der grösstmöglichen Schonung (ebenfalls Art. 6 Abs. 1 NHG) wird Rechnung getragen.

Zusätzlich liegt das Vorhaben gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Nr. 101 (Thurlauf). Die Gewässerrevitalisierung ist vor dem Hintergrund des Schutzziels, die landschaftlich, geologisch und biologisch wertvolle Flusslandschaft zu erhalten, von grosser Bedeutung und liefert einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Ziels.

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes wird das Vorhaben deshalb begrüsst und der Bewilligung steht nichts entgegen.

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Wald bis zur Thur am Lattenbach in Ossingen mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. März 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. A 1:500 vom 31. März 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt Wald bis zur Thur am Lattenbach in Ossingen steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 31. März 2020	Fr. 237 000
./.. nicht beitragsberechtigten Aufwendungen (Deponiekosten)	Fr. <u>5 000</u>



Total beitragsberechtigte Aufwendungen
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%

Fr. 232 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und Abs. 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 232 000

Fr. 46 400

Gesamte Subvention (Ausbau Lattenbach)

Fr. 46 400

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 46 400 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2022) einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35%, welcher der Gemeinde Ossingen weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 232 000

Fr. 81 200

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Lattenbach)

Fr. 81 200

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 81 200 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024, Planjahr 2022, einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.



Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Revitalisierung des Lattenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Mündungsbereich der Thur, Abschnitt Wald bis zur Thur, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch), und der Betriebsleiter Gewässerunterhalt des AWEL, Kilian Ott (kilian.ott@bd.zh.ch) sind vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
 - c) Die Bachgestaltung (Riegelrampe, Sohlenfixpunkte, Niederwassergerinne, u.a.) ist bei Beginn der Arbeiten mittels Pilotstrecke mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty zu definieren und abzunehmen.
 - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - g) Für die Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
 - h) Die Erfolgskontrolle am Lattenbach ist gemäss Vorschlag im technischen Bericht der Flussbau AG, Zürich durchzuführen (erste Aufnahme rechtzeitig vor dem Baustart). Die Ergebnisse der ersten Aufnahmen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor dem Baustart zu besprechen. Die weiteren Aufnahmen sind bei der Gemeinde zu terminieren und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, danach ein detaillierter Schlussbericht mit den Ergebnissen der gesamten Erfolgskontrolle einzureichen.
 - i) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.



- k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - l) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem ALN sowie dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
 - m) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Bauende ein Pflege- und Unterhaltskonzept einzureichen.
 - n) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Bachparzelle des Gewässers und der neuen Riegelrampe inklusive der Bachböschung innerhalb des Thurvorlandes ist Sache der zuständigen Gemeinde Ossingen.
2. Das vom neuen Bachlauf des Lattenbachs beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Ossingen zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Ossingen zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter den folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut, Erdmandelgras oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>). Boden, welcher mit Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen des Cercle Exotique (ehemals AGIN) für den



Vollzug von Art. 15 Abs. 3 der FrSV). Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique (siehe https://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/200427105222_Empfehlung_Abgetragener_Boden_mit_invasiven_gebietsfremden_Pflanzen_V2_DE_definitiv20200325.pdf) zu beachten.

- c) Falls in einem Abstand von zehn Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von fünf Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist im Kanton Zürich eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ bei der Sektion Altlasten einzureichen.
- d) Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Deklarationsformulare unter www.bauabfall.zh.ch) (Art. 16 der VVEA).
- e) Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- f) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- g) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- h) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) für die Revitalisierung des Lattenbachs wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:



- a) Die Arbeiten im Gewässer dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen und es ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- b) Die Becken innerhalb der Riegelrampe sollten mindestens 50 cm tief ausgebildet werden.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher ist für die detaillierte Ausgestaltung der Riegelrampe und der Strukturierungsmassnahmen eng einzubeziehen.
- d) Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald (eduard.oswald@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren; er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
- e) Die lokale Pachtgesellschaft (Fischereirevier 79, Lattenbach Ossingen) ist auf elektronischem Weg mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (Kontakt: Andreas Hartmann, hartmann-schreinerei@bluewin.ch).

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5 000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- b) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walchplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
- d) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- e) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.

V. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:



- a) Der Gewässerraum ist auch linksufrig oberhalb der Brücke gesamthaft humusfrei und mager zu gestalten.
- b) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat) aus artenreichen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen sowie mit ökologisch wertvollen Ufervegetationssoden erfolgen.

VI. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- b) Für die notwendigen Grabarbeiten am Waldrand ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, um den Wurzelraum der Randbäume und Sträucher nicht zu schädigen.
- c) Ein allfälliger Aushieb am Waldrand ist durch den zuständigen Förster, Simon Eriksson, anzuzeichnen.

VII. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

1. Dem Bauvorhaben wird nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen unter der folgenden Nebenbestimmung zugestimmt:

Der Installationsplatz sowie die provisorische Baupiste auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2399 ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen

2. Dem Bauvorhaben wird im Sinne des Landschaftsschutzes zugestimmt.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Lattenbach im Abschnitt Wald bis zur Thur gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. A 1:500 vom 31. März 2020 und dem dazugehörigen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. März 2020 festgelegt.

IX. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Ossingen wird an die auf Fr. 232 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Lattenbach zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, unter den folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 46 400, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.



- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: Eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

X. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Ossingen wird an die auf Fr. 232 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Lattenbach gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 - 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 81 200, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, unter den folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.



XI. Gebühren

Für diese Verfügung werden keinerlei Gebühren erhoben.

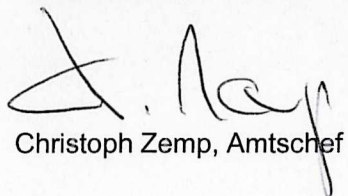
XII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIII. Mitteilung

- Gemeinde Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen
- Flussbau AG, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Jean-Pierre Mosimann, Grützenstrasse 3, 8472 Seuzach
- EWZ, naturemade star-Fonds, Lorenz Hunziker, Tramstrasse 35, Postfach, 8050 Zürich
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion BB, Martin Schmidt
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion GH, Ruedi Karrer
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion PG, Max Dornbierer
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Stab, Martin Schreiber

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 25. Feb. 2021

28 FEB 2021